

KOMMENTAR DES VORSTANDS

Zehn Ausreden – und warum keine davon trägt.

Eine Klarstellung zum Honigbetrug und zur amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Mit dem Positionspapier „Honigbetrug und amtliche Lebensmittelüberwachung – Unionsrecht gilt. Vollzug ist Pflicht.“ haben wir die Rechtslage auf mehr als fünfzig Seiten dargelegt, jeden Prüfschritt belegt und jede Behörde benannt, die handeln müsste und nicht handelt. Dieser Kommentar erklärt, warum wir das tun, und er räumt mit dem auf, was uns seit Jahren als Begründung für das Nichthandeln vorgetragen wird. Wir haben diese Begründungen gesammelt. Es sind zehn. Sie kehren wieder wie ein Refrain, in Kreisverwaltungen, in Untersuchungsämtern, in Ministerien, in Braunschweig und in Kulmbach. Keine von ihnen hält einer Prüfung stand – und seit diesem Sommer müssen wir die Prüfung nicht einmal mehr selbst führen: Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Max Rubner-Institut haben unsere Fragen mit Bescheiden vom 30. Juni und 1. Juli 2026 beantwortet. Wir zitieren sie in diesem Kommentar ausführlich. Es sind ihre Worte, die die Ausreden erledigen.

Es gibt einen Punkt, an dem Geduld nicht mehr Höflichkeit ist, sondern Beihilfe zum Fortbestand eines Zustands, der ehrliche Imkerinnen und Imker ruiniert. Wir haben diesen Punkt erreicht. Seit 2016 ist amtsbekannt, dass der Honigmarkt in großem Stil mit Zuckersirup manipuliert wird. Die EU-Kommission hat 2023 eine Verdachtsquote von 46 % festgestellt. Eine schwedische Kommunalverwaltung hat 2026 innerhalb von zehn Wochen zwei Verkaufsverbote erlassen. In Deutschland ist in zehn Jahren kein einziges ergangen. Wer angesichts dieser Zahlen noch Gründe für das Abwarten sucht, sucht nicht nach Gründen, sondern nach Ausreden.

Was uns gesagt wird – und was dazu zu sagen ist

1. „Wir haben keine Methoden.“

Das ist unwahr. Die Gemeinsame Forschungsstelle der EU hat in „From the Hives“ mit ¹H-NMR, LC-HRMS, Isotopenanalytik und HPAEC-PAD gearbeitet und genau damit die 46 % gefunden. Die Stadt Malmö hat mit NMR, LC-HRMS und Proteomik zwei Verkaufsverbote begründet. Vor allem aber hat die Kommission ihren eigenen Behörden längst gesagt, welche Verfahren hier einschlägig sind: In ihrem Leitfaden zur Durchführung des Art. 9 Abs. 2 OCR (JRC131525, 2023) steht Honig an erster Stelle der betrugsanfälligen Erzeugnisse, und Anhang 8 ordnet dem Betrugstatbestand „Zusatz von Zucker und Zuckersirup zu Honig“ genau zwei Methodenfamilien zu: NMR-Profilung und Isotopenanalytik. Für die zweite davon liegt seit April 2025 sogar ein Verfahren in der Amtlichen Sammlung des Bundes (L 40.00-19) – und auch damit ist kein Bescheid ergangen. Wer die Labore sucht, muss nicht lange suchen: Das Referenzzentrum des Bundes hat in seinem Bescheid vom 1. Juli 2026 vier davon beim Namen genannt – QSI, Intertek, Eurofins, FoodQS – und wörtlich erklärt: „Das NRZ-Authent hat nicht behauptet, dass es an Analysekapazität fehle.“ Das Bundesamt in Braunschweig, gefragt nach den Belegen für fehlende Kapazität, antwortet: Eine Übersicht liege nicht vor. Was fehlt, sind nicht Methoden und nicht Labore. Was fehlt, ist eine Behörde, die sie beauftragt. Und die Verordnung verlangt mehr als das Beauftragen: Nach Art. 12 Abs. 1 OCR muss jede Behörde in einem dokumentierten Verfahren die „Eignung von Methoden für Laboranalysen“ überprüfen – so steht es in Anhang II Kapitel II Nr. 10. Wer seit Jahren Honig nur auf Zuckerspektrum und HMF prüft und nie

gefragt hat, ob das gegen Reissirup hilft, hat nicht bloß keine Methoden. Er hat seine Verfahrenspflicht nicht erfüllt.

2. „Wir haben keine rechtssichere Möglichkeit.“

Die Verordnung (EU) 2017/625 ist seit dem 14. Dezember 2019 in jeder Kreisverwaltung unmittelbar geltendes Recht. Art. 34 sagt, welche Methoden verwendet werden, wenn Unionsmethoden fehlen. Art. 37 sagt, welche Laboratorien beauftragt werden dürfen. Art. 137 sagt, dass bei Verdacht ermittelt wird. Art. 138 sagt, dass bei Verstoß gehandelt wird. Die Kommission hat das alles 2024 in einer Bekanntmachung ausbuchstabiert und uns 2025 und 2026 zweimal schriftlich bestätigt. Malmö hat Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrung und sofortiger Vollziehung erlassen, die nach unserer Kenntnis nicht angefochten wurden. Und wer meint, ein Verdacht sei noch kein Verstoß – das Bundesamt hat uns genau das geschrieben –, hat recht und verfehlt den Punkt: Niemand verlangt einen Bescheid aufgrund eines Verdachts. Verlangt wird, dass der Verdacht untersucht wird, Art. 137 Abs. 2. Die Kommission sagt es in ihrem Leitfaden noch deutlicher: „Article 9(2) does not require to confirm the suspicion of fraudulent practices.“ Die Kontrolle setzt den Nachweis nicht voraus; sie ist das Mittel, ihn zu führen. Rechtssicherheit entsteht durch saubere Probenahme, Dokumentation und Gegenprobe – Art. 13, 34 Abs. 5 und 35 OCR. Sie entsteht nicht durch Warten. Wer wartet, wird nicht rechtssicherer, sondern nur später.

3. „Wir haben keine akkreditierten Methoden.“

Diesen Satz gibt es rechtlich nicht. Akkreditiert werden nach ISO/IEC 17025 Laboratorien für bestimmte Verfahren, nicht „Methoden“ als solche. Die Laboratorien, die für die Honigauthentizität in Frage kommen, sind akkreditiert. Art. 37 Abs. 5 OCR erlaubt es jedem amtlichen Labor, neue Methoden nach eigener Validierung in einen flexiblen Akkreditierungsumfang aufzunehmen, ohne vorherige Bewertung der Akkreditierungsstelle. Art. 37 Abs. 1 erlaubt es jeder Behörde, ein geeignetes Speziallabor als amtliches Laboratorium zu benennen – ausdrücklich auch ein privates, wie die Kommission in Abschnitt 2.3.3.1 ihrer Bekanntmachung festhält; Abs. 2 erlaubt es, ein Labor zu benennen, das in einem anderen Mitgliedstaat bereits amtlich ist – also genau das, mit dem Malmö gearbeitet hat. Und für den Ausnahmefall, dass nirgends in der Union ein benanntes Labor die Analyse beherrscht, erlaubt Art. 37 Abs. 6 sogar die Beauftragung nicht akkreditierter Laboratorien – die Kommission hat uns das am 5. März 2026 bestätigt. Vor allem aber: Akkreditierung sagt nichts über Nachweisstärke. Ein Labor kann für Zuckerspektrum, HMF und Prolin vollständig akkreditiert sein und den Reissirup trotzdem nicht sehen, weil kein Parameter dafür gebaut wurde. Das Siegel bestätigt die Sorgfalt der Messung, nicht die Abwesenheit des Betrugs. Wer mit „akkreditierten Standardmethoden“ argumentiert, hat den Betrug nicht ausgeschlossen. Er hat ihn nicht gesucht.

4. „Wir warten auf das BVL.“

Das BVL sagt selbst, dass auf das BVL nicht zu warten ist. In seinem Bescheid vom 30. Juni 2026 erklärt das Bundesamt, die Amtliche Sammlung nach § 64 LFGB sei „eine gutachterliche Sammlung von standardisierten Untersuchungsverfahren“, und die Überwachungslabore der Länder seien „nicht verpflichtet, die Methoden der ASU in ihren offiziellen Kontrolltätigkeiten anzuwenden. Sie müssen vorrangig rechtlich bindende Vorgaben aus EU-Verordnungen (VO) oder nationalen Rechtsverordnungen umsetzen.“ Deutlicher kann man es nicht sagen: Die Sammlung bindet niemanden, die Verordnung geht vor. Das Bundesamt ist keine Vollzugsbehörde; es kontrolliert keinen Betrieb, zieht keine Probe und erlässt keinen Bescheid. Eine Koordinierungspflicht nimmt es für sich nicht in Anspruch. Ein Arbeitsmandat für Honigauthentizität hat es nach eigener Auskunft nie

formuliert, eine Roadmap gibt es nicht, und Termine kann es nicht vorgeben, weil die Sachkenner seiner Arbeitsgruppen „auf freiwilliger Basis und nicht auf Weisung des BVL“ arbeiten. Bis April 2025 enthielt die Sammlung kein einziges Verfahren zur Aufdeckung von Honigverfälschung; seither genau eines. Die Arbeitsgruppe Allergene liefert – nach den Zahlen des BVL – Methoden in anderthalb bis zwei Jahren und hat 22 vorgelegt. Auf das BVL zu warten heißt, auf eine Stelle zu warten, die nicht handeln darf, nach eigener Erklärung niemanden bindet und für Honig nie einen Auftrag hatte. Die Länder haben nicht auf das BVL zu warten. Sie haben ohne das BVL zu handeln – das BVL selbst hat es ihnen jetzt schriftlich gegeben.

5. „Wir warten auf das NRZ-Authent.“

Worauf genau? Das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel hat uns am 1. Juli 2026 mitgeteilt, es sei kein nationales Referenzlaboratorium im Sinne der Verordnung und habe die Aufgaben eines solchen nicht: Es organisiert keine Ringversuche, hält kein Honig-Referenzmaterial vor, führt die Befunde der Länder nicht zusammen und gibt ihnen keine Methodenempfehlungen. Das ist, rechtlich betrachtet, zutreffend, und wir haben unsere früheren Texte entsprechend korrigiert. Das Institut arbeitet an Honig – an einer NMR-Datenbank, an einer Sirupmethode, an der Herkunftsanalytik –, und das erkennen wir an. Aber ein Referenzzentrum, das nach eigener Auskunft nicht zuständig ist, ist kein Grund zu warten; es ist das Gegenteil davon. Den Auftrag der Verbraucherschutzministerkonferenz hat es inzwischen erhalten – per Erlass vom 10. September 2025, ohne Zeitplan, ohne Pflichtenheft, ohne gesonderte Mittel. Sechzehn Monate nach dem Beschluss hat es nur die DNA-Verfahren bewertet; zu NMR, LC-HRMS und Proteomik, also zu den drei Verfahren, mit denen Schweden vollzieht, liegt nach seinen eigenen Worten „keine schriftliche Bewertung“ vor. Und das Entscheidende: Weil es für die Honigauthentizität kein nationales Referenzlaboratorium gibt, darf nach Art. 34 Abs. 3 OCR „jedes gemäß Artikel 37 Absatz 1 benannte Laboratorium“ bei Dringlichkeit selbst handeln – also das Landesuntersuchungsamt. Das Referenzzentrum hat sogar angeboten, die Länder dabei zu unterstützen; „ein entsprechendes Unterstützungsersuchen liegt dem NRZ-Authent allerdings nicht vor“. Kein Land hat gefragt. Die Malmöer Behörde hat kein deutsches Referenzlabor gebraucht. Die Mainzer, Koblenzer oder Trierer braucht es auch nicht – und hätte, wenn sie fragte, Hilfe.

6. „Die VSMK-Beschlüsse sorgen für Aufschub.“

Die Verbraucherschutzministerkonferenz hat am 23. Mai 2025 beschlossen, dass die amtlichen Methoden nicht ausreichen und dass der Bund das NRZ-Authent beauftragen soll. Wir haben diesen Beschluss erkämpft, und wir sind dankbar dafür. Aber wir sagen auch, was er ist: eine politische Bitte der Länder an den Bund. Die VSMK ist keine Behörde. Ihr Beschluss bindet niemanden, suspendiert keine Vorschrift und verschiebt keine Frist. Art. 9, 137 und 138 OCR galten am 22. Mai 2025 und sie gelten am 24. Mai 2025 unverändert. Was aus der Bitte geworden ist, wissen wir inzwischen: Das Bundesministerium hat den Auftrag am 10. September 2025 erteilt – ohne Frist, ohne Pflichtenheft, ohne Mittel. Das Bundesamt erklärt, aus dem Beschluss gehe für das Bundesamt „kein Handlungsauftrag“ hervor. Das Referenzzentrum erklärt, der Beschluss enthalte keinen Termin. Zwei Bundesstellen lesen denselben Beschluss derselben Ministerkonferenz verschieden, und keine von beiden liest ihn als Auftrag, der bis zu einem Datum erledigt sein müsste. So wird aus einem Anstoß ein Verschiebepbahnhof. Der Beschluss war als Anstoß gedacht, nicht als Ausrede – und schon gar nicht als Ausrede für die Länder, die ihn gefasst haben.

7. „Wir warten auf die Ergebnisse der Honey-Plattform.“

Die Honigplattform berät die Kommission bei Durchführungsrechtsakten, die bis Juni 2028 kommen sollen, und bei einem Rückverfolgbarkeitssystem bis Juni 2029. Dieselbe Richtlinie, die diese Fristen setzt, sagt in Art. 4 ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten bis dahin international anerkannte, validierte Verfahren anwenden sollen. Die Kommission hat uns am 17. Dezember 2025 genau das geschrieben: Solange keine Unionsmethoden bestehen, sind die Codex-Methoden zu verwenden. Und wer auf das europäische Projekt HarmHoney verweist, sollte wissen, was das Referenzzentrum des Bundes uns dazu geschrieben hat: Es ist an dem Projekt nicht beteiligt, hat keine Mittel daraus erhalten und „keine Informationen über den Fortgang“. Man wartet also auf ein Projekt, an dem man nicht mitarbeitet und über das man nichts weiß. Die Plattform ist kein Moratorium. Wer bis 2029 wartet, wartet drei weitere Honigernten lang bei einer Verdachtsquote von 46 %. Das ist keine Vorsicht. Das ist eine Entscheidung gegen die Imkerei.

8. „Wir brauchen ein EU-Referenzlabor für Honig.“

Nein. Art. 34 Abs. 2 OCR funktioniert ohne EU-Referenzlabor: Buchstabe a verweist auf international anerkannte Protokolle, Buchstabe b auf nationale Vorschriften und auf laborintern validierte Methoden. Die Gemeinsame Forschungsstelle in Geel nimmt für die Lebensmittelauthentizität längst die Funktion wahr, die man sich von einem Referenzlabor erwartet; sie hat das Methodenbündel entwickelt, mit dem der Betrug überhaupt erst sichtbar wurde. Für die Echtheit von Lebensmitteln sieht die Verordnung ohnehin kein Referenzlabor vor, sondern nach Art. 98 ein Referenzzentrum mit unterstützender Aufgabe, das – so die Kommission im November 2024 – noch nicht einmal benannt ist. Deutschland hätte nach Art. 100 Abs. 1 ein nationales Referenzlabor auch ohne EU-Pendant benennen können; es hat darauf verzichtet und stattdessen ein Referenzzentrum eingerichtet, das nach eigener Auskunft kein Referenzlabor ist. Der Vollzug in 27 Mitgliedstaaten hängt davon nicht ab, und er hat nie davon abgehängt. Malmö hatte kein EU-Referenzlabor. Es hatte einen Lebensmittelinspektor, drei Packungen Honig und zwei Laboratorien.

9. „Die Methode ist nicht validiert.“

Welche Methode, und nach welchem Protokoll soll die Validierung fehlen? Diese Rückfrage hat noch nie eine Antwort erhalten. ¹H-NMR, LC-HRMS, Isotopen- und Oligosaccharidanalytik sind vom JRC validiert und im Projekt HarmHoney weiterentwickelt; die LC-IRMS steht seit 2025 als DIN EN 17958 in der Amtlichen Sammlung. Die Proteomik ist in peer-reviewed Zeitschriften publiziert und bei Eurofins laborintern validiert – genau der Fall, den Art. 34 Abs. 2 Buchst. b OCR vorsieht und den die Kommission in ihrer Bekanntmachung als „gleichwertige Alternative“ zu nationalen Vorschriften bezeichnet. „Validiert“ heißt nicht „in der § 64-Sammlung gelistet“. Es heißt: nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen geprüft. Das ist geschehen. Wer das Gegenteil behauptet, trägt die Beweislast – und hat sie bisher nicht angetreten. Richtig ist, dass das Referenzzentrum die Proteomik und die NMR-Datenbank nicht bewerten kann, solange die Anbieter ihre Validierungsdaten nicht offenlegen; das ist ein berechtigter Punkt, und wir werden ihn an die Anbieter richten. Für die amtliche Verwendung ändert er nichts: Malmö hat mit genau diesen Verfahren zwei bestandskräftige Bescheide erlassen. Und ein weiterer Satz aus derselben Randnummer der Bekanntmachung räumt mit der häufigsten Variante dieser Ausrede auf: Ob eine Methode gerade im eigenen Laboratorium verfügbar ist, ist „kein relevantes Kriterium“. Wer sagt, er habe die Methode nicht, beschreibt damit keinen Hinderungsgrund. Er beschreibt eine Beschaffungsaufgabe.

10. „Das Labor ist nicht akkreditiert.“

Eurofins und Food QS sind nach ISO/IEC 17025 akkreditiert. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat Eurofins bereits 2022 nach Art. 37 Abs. 1 OCR als amtliches Laboratorium benannt, unter anderem für NMR-Profilung und PCR. Das Referenzzentrum des Bundes nennt vier Laboratorien mit langjähriger Honiganalytik beim Namen. Dass ein Labor privat ist, steht der Benennung nicht entgegen – die Kommission sagt in Abschnitt 2.3.3.1 ihrer Bekanntmachung ausdrücklich, Art. 37 Abs. 1 schließe „die Benennung privater Laboratorien als amtliche Laboratorien nicht aus“. Jede Behörde kann außerdem nach Abs. 2 ein Labor benennen, das in einem anderen Mitgliedstaat bereits amtlich benannt ist. Und wo ein Labor für eine neue Analyse tatsächlich nicht akkreditiert wäre und kein benanntes Labor in der Union sie beherrscht, erlaubt Art. 37 Abs. 6 OCR die Beauftragung trotzdem – vertraglich, ohne förmliche Benennung, wie die Kommission in Abschnitt 2.3.3.4 klarstellt und uns am 5. März 2026 bestätigt hat. Die Ausrede ist also doppelt falsch: in der Tatsache und im Recht.

Was von zehn Ausreden übrig bleibt

Nichts. Aber es lohnt sich, das Muster zu sehen. Jede der zehn Begründungen zeigt von der Behörde weg: auf ein Labor, auf ein Amt, auf eine Konferenz, auf eine Plattform, auf Brüssel. Keine einzige nimmt die eigene Pflicht in den Blick. Das ist kein Zufall und keine Bosheit einzelner Beamter. Es ist die Logik eines Systems, in dem sich jede Ebene hinter der nächsten verstecken kann und in dem niemand einen Bescheid unterschreiben muss, solange „noch geprüft wird“. Wir nennen dieses System im Positionspapier beim Namen: das Verantwortlichkeitsgeschiebe. Und wir sagen dazu, was rechtlich dazu zu sagen ist: Es ist kein Rechtfertigungsgrund. Es ist selbst der Verstoß. Seit dem Sommer 2026 ist er aktenkundig: Zwei Bundesbehörden haben in förmlichen Bescheiden übereinstimmend erklärt, dass sie nicht zuständig sind, nicht koordinieren, keine Akten zum Vollzug führen und die Daten der Kommission nicht an die Länder weitergeben.

Es kommt etwas hinzu, das die Sache schlimmer macht als bloßes Wegschauen. Die amtliche Untersuchung arbeitet mit Parametern, die den modernen Sirupzusatz nicht erfassen können. Sie findet deshalb nichts. Und weil sie nichts findet, gilt Honig in der Risikoplanung als unauffälliges Erzeugnis und wird künftig seltener kontrolliert. Diese Planungslogik hat die Kommission 2021 bei einer Prüfung in Deutschland ausdrücklich festgehalten: Sind keine Verstöße festgestellt worden, werden die Kontrollen „eventuell eingestellt oder weniger häufig durchgeführt“. Was dabei als Unbedenklichkeit verbucht wird, ist in Wahrheit die Reichweite der eigenen Methode. Das Prüfergebnis belegt nicht die Echtheit des Honigs, sondern die Blindheit der Messung – und diese Blindheit schreibt sich selbst fort. Ein System, das seinen blinden Fleck in eine niedrige Risikoeinstufung übersetzt, kann sich aus eigener Kraft nicht mehr korrigieren. Genau davon spricht die Verordnung, wenn sie in Art. 141 eine „schwere Störung im Kontrollsystem“ zum Anlass für ein Einschreiten der Kommission macht.

Dass es anders ginge, hat Rheinland-Pfalz derselben Kommission im selben Jahr vorgeführt – am Weinsektor. Umfassende Dokumentation der Unternehmer, gezielte Kontrollen, Preisbeobachtung als Betrugsindikator: Die Kommission hat das ausdrücklich als Schlüssel erfolgreicher Betrugsbekämpfung vermerkt. Seit 2014 unterhält das Landesuntersuchungsamt zudem eine Interdisziplinäre Kontrolleinheit, die nach der Beschreibung der Kommission auch zur Ermittlung betrügerischer Praktiken eingesetzt werden kann. Es fehlt also nicht am Können, nicht am Personal und nicht an der Erfahrung. Es fehlt an der Entscheidung, all das auf den Honig anzuwenden. Für diese Entscheidung ist niemand in Brüssel zuständig und niemand in Berlin.

Ein Wort zum Bundesamt – über den Honig hinaus

Wir haben in diesem Kommentar das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mehrfach zitiert, und wir wollen dazu etwas sagen, das über den Honig hinausreicht. Was das BVL sagt und was es in seiner Sammlung sammelt, ist für den Vollzug der Verordnung (EU) 2017/625 ohne Bedeutung. Das ist nicht unsere Polemik, sondern die Rechtslage – und seit dem 30. Juni 2026 die schriftliche Erklärung des Bundesamtes selbst. Die Verordnung kennt die Amtliche Sammlung nach § 64 LFGB nicht und braucht sie nicht; Art. 34 regelt die Methodenwahl abschließend. Die einzige Aufgabe, die die Verordnung dem BVL tatsächlich zuweist, ist die der Verbindungsstelle nach Art. 103, über die die Amtshilfe mit den anderen Mitgliedstaaten läuft – und dort hat uns das Bundesamt mitgeteilt, es warte auf eine Meldung aus Schweden, statt selbst zu fragen.

Trotzdem richten sich die Landesbehörden seit Jahrzehnten nach dieser Sammlung, als wäre sie Gesetz. Sie warten auf eine Listung, die rechtlich nichts bedeutet, von Gremien, deren Mitglieder nach Auskunft des BVL „auf freiwilliger Basis und nicht auf Weisung“ arbeiten, in Sitzungen, die nicht öffentlich sind, mit Mitgliederlisten, die es nur gegen Gebühr und nach Anhörung Dritter gibt. Eine Bundesoberbehörde gibt eine Methodensammlung heraus, nach der sich sechzehn Länder faktisch richten, obwohl sie rechtlich bedeutungslos ist und obwohl die Behörde das inzwischen selbst so sagt. Und niemand klärt die Länder darüber auf: Das BVL bestreitet jede Koordinierungspflicht, und das Bundesministerium hat die Bekanntmachung der Kommission, die die Methodenkaskade erklärt, den Ländern nur „zur Kenntnisnahme“ übersendet. Das betrifft nicht nur Honig. Es betrifft jeden Sektor, in dem Betrug schneller ist als Standardisierung – und das sind inzwischen die meisten. Wir werden dieses Thema gesondert aufgreifen. Für heute genügt der Befund: Wer auf die Sammlung wartet, wartet auf etwas, das nach Auskunft seines Herausgebers niemanden bindet.

Für die Frage, ob eine Kreisverwaltung in Rheinland-Pfalz heute eine Honigprobe mit geeigneten Methoden untersuchen lassen und einen Verstoß ahnden muss, sind das BVL, seine Arbeitsgruppen, die VSMK, die Honigplattform und der Kalender der Kommission ohne Bedeutung. Maßgeblich ist allein die Verordnung (EU) 2017/625. Sie gilt. Sie gilt unmittelbar. Und sie gilt jetzt.

Warum wir das veröffentlichen

Wir könnten diese Auseinandersetzung im Stillen führen, in Schreiben und Gesprächen, wie wir es anderthalb Jahre lang getan haben. Wir haben die Staatssekretäre der Länder angeschrieben, das Ministerium in Mainz, das BVL, das Max Rubner-Institut, die Europäische Kommission. Wir haben Fristen gesetzt und Antworten abgewartet. Das Ergebnis ist das oben beschriebene: zehn Ausreden, kein Bescheid. Wir haben daraus die Konsequenz gezogen, die Vespa-velutina-Debatte uns gelehrt hat: Transparenz ist die Voraussetzung öffentlicher Debatte, und öffentliche Debatte ist die Voraussetzung politischen Drucks. Wer nicht handelt, soll erklären müssen, warum – öffentlich, schriftlich und mit Namen.

Wir sagen zugleich klar, was unsere Rolle ist und was nicht. Die Bekämpfung des Honigbetrugs ist nicht Aufgabe des Imkerverbandes, nicht Aufgabe der Bieneninstitute und erst recht nicht Aufgabe einzelner Imkerinnen und Imker, die auf eigene Kosten Proben analysieren lassen, weil der Staat es nicht tut. Wir sind Frühwarnsystem, Wissensträger und Interessenvertretung. Die Kontrolle ist Sache der Behörden, die dafür bezahlt werden. Wir werden ihnen diese Aufgabe nicht abnehmen. Wir werden sie ihnen zurückgeben.

Was jetzt gefragt ist

Das Positionspapier ist so geschrieben, dass jede Imkerin und jeder Imker damit die eigene Kreis- oder Stadtverwaltung zum Handeln auffordern kann – mit vollständigem Sachverhalt, vollständiger Rechtslage und konkreten Produkten. Ein Musterschreiben stellen wir bereit. Wir bitten alle Vereine, es zu nutzen: nicht als Massenmail, sondern als förmliche Aufforderung mit Frist, mit Kopie an das Landesuntersuchungsamt, das Ministerium und den Verband. Und wir bitten, es als das zu bezeichnen, was es rechtlich ist: eine Meldung nach Art. 140 OCR, für die jede Behörde ein Verfahren mit Folgemaßnahmen vorhalten muss und deren Absender vor Benachteiligung geschützt ist. Ein Bittbrief kann abgeheftet werden. Eine Meldung muss bearbeitet werden. Jede Antwort, jede Ablehnung und jedes Schweigen werden wir dokumentieren und veröffentlichen. Sie bilden die Grundlage für die Schritte, die wir angekündigt haben: Fachaufsichtsbeschwerde, Untätigkeitsklage, Beschwerde bei der Kommission, Staatshaftung.

Wir führen diese Auseinandersetzung nicht im Ton des Alarmismus, sondern mit der Haltung derer, die das Recht auf ihrer Seite wissen und die Geduld verloren haben, es sich vorenthalten zu lassen. Wir wären froh, wenn die Behörden uns die nächsten Schritte ersparten. Das liegt allein in ihrer Hand. Und es liegt an uns allen, sie daran zu erinnern.

Für den Vorstand des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Thomas Hock, 1. Vorsitzender

Mainz, Oktober 2026

Das Positionspapier „Honigbetrug und amtliche Lebensmittelüberwachung – Unionsrecht gilt. Vollzug ist Pflicht.“ (Fassung 1.3, Oktober 2026), die Schreiben der EU-Kommission vom 17. Dezember 2025 und 5. März 2026, die Bescheide der Stadt Malmö und das Musterschreiben an die Lebensmittelüberwachungsbehörden stehen auf der Verbandswebsite zum Download bereit: [Schweden stoppt gepanschte Honige — Deutschland bleibt Eldorado für Betrüger | Imkerverband Rheinland-Pfalz e. V.](#)